



## **Reglement über die Vergütung der Spesen der Mitarbeiterinnen und Mitar- beiter der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt (RKK)**

# **Spesenreglement**

Vom 5. September 2005<sup>1</sup>

Der Kirchenrat erlässt, gestützt auf Art. 20 der Personalordnung der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt, folgendes Reglement:

### **Art. 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement gilt für sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (nachfolgend Mitarbeitende) der RKK, welche mit dieser in einem Arbeitsverhältnis stehen.

### **Art. 2 Definition des Spesenbegriffs**

<sup>1</sup> Als Spesen im Sinne dieses Reglements gelten funktionsbedingte Auslagen, die einem/einer Mitarbeitenden im Interesse des Arbeitgebers angefallen sind. Es werden nur notwendige Auslagen ersetzt.

<sup>2</sup> Im wesentlichen werden folgende Auslagen ersetzt:

- Fahrtkosten (siehe Art. 4 - 6.)
- Verpflegungs- und Übernachtungskosten (siehe Art. 7)
- Übrige Kosten (siehe Art. 8)

### **Art. 3 Grundsatz der Spesenrückerstattung**

Grundsätzlich gilt, dass sämtliche Spesen effektiv nach Spesenereignis und nach Originalbeleg abgerechnet werden. Fallpauschalen werden nur in den nachfolgend angeführten Ausnahmefällen gewährt.

### **Art. 4 Fahrtkosten**

Grundsätzlich sind bei beruflich bedingten Fahrten die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen; berufliche Fahrten mit privaten Motorfahrzeugen bilden die Ausnahme.

### **Art. 5 Fahrtkostenersatz für öffentliche Verkehrsmittel**

<sup>1</sup> Für berufliche Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Bus/Tram/Bahn/Flugzeug, etc.) werden nur die günstigsten Tarife erstattet (2. Klasse, Economy, etc.).

<sup>2</sup> Mitarbeitende mit regelmässigen beruflichen Fahrten innerhalb des Tarifverbunds Nordwestschweiz erhalten auf Antrag die Kosten des U-Abonnements ersetzt. Fahrten innerhalb des Tarifverbunds werden danach nicht mehr erstattet. Über den Antrag entscheiden der/die Verwalter/in der

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 21.03.2017 (wirksam seit 15.05.2017): Bei allen Bestimmungen wurde jeweils die weibliche Form personeller Bezeichnungen ergänzt.



kantonalkirchlichen Verwaltung und der/die Leiter/in Personalabteilung zusammen.<sup>2</sup>

<sup>3</sup> Mitarbeitende mit regelmässigen beruflichen Fahrten ausserhalb des Tarifverbundes Nordwestschweiz erhalten auf Antrag die Kosten für das Halbtax-Abonnement ersetzt. Danach werden nur noch die günstigsten Halbtax-Tarife erstattet. Über den Antrag entscheiden der/die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und der/die Leiter/in Personalabteilung zusammen.<sup>3</sup>

#### **Art. 6            Fahrkostenersatz für private Motorfahrzeuge**

<sup>1</sup> Auf Antrag kann der/die Vorgesetzte fallweise oder generell die Benützung eines privaten Motorfahrzeuges für die Erfüllung beruflicher Pflichten bewilligen. Eine Bewilligung kann nur dann erteilt werden, wenn der Halter über eine Insassen- und Vollkaskoversicherung verfügt. Eine Kopie des Versicherungsscheines ist vorzulegen.

<sup>2</sup> Die Kilometer-Entschädigung beträgt CHF -.60.

<sup>3</sup> Mit der Kilometerpauschale sind sämtliche Kosten abgegolten (Parkgebühren, Beiträge an die Versicherungen, etc.).

#### **Art. 7            Verpflegung und Unterkunft**

Mitarbeitende, die sich beruflich bedingt auswärts verpflegen bzw. übernachten müssen, haben Anspruch auf die Vergütung der effektiven Kosten, wobei folgende Richtwerte nicht überschritten werden sollten.

- Frühstück:	CHF	8.—
- Mittag-/Abendessen:	CHF	25.—
- Unterkunft und Frühstück:	CHF	80.—

#### **Art. 8            Übrige Kosten**

Andere beruflich bedingte Auslagen werden nur nach vorheriger Bewilligung durch den/die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und des/der Leiters/in Personalabteilung ersetzt.<sup>4</sup>

#### **Art. 9            Spesenabrechnung**

Spesenabrechnungen sind dem/der Vorgesetzten schriftlich und mit Originalbelegen nach Beendigung des Spesenereignisses zum Visum vorzulegen. Dieser reicht die Spesenabrechnung zur Schlussprüfung und Auszahlung an den/die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und den/die Leiter/in Personalabteilung weiter.<sup>5</sup>

<sup>2</sup> Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 21.03.2017 (wirksam seit 15.05.2017).

<sup>3</sup> Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 21.03.2017 (wirksam seit 15.05.2017).

<sup>4</sup> Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 21.03.2017 (wirksam seit 15.05.2017).

<sup>5</sup> Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 21.03.2017 (wirksam seit 15.05.2017).



**Art. 10      Schlussbestimmungen**

- <sup>1</sup> Es werden keine Besitzstände anerkannt.
- <sup>2</sup> Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 25. Februar 2002 und ist vom Kanton genehmigt worden.<sup>6</sup>
- <sup>3</sup> Dieses Reglement ist zu publizieren<sup>7</sup> und tritt am 01.01.06 in Kraft.

Basel, den 15. September 2005

Kirchenrat der Römisch-Katholischen Kirche  
des Kantons Basel-Stadt  
Die Präsidentin: Gabriele Manetsch  
Die Sekretärin: Natalie Trepte

---

<sup>6</sup> Vom Kanton genehmigt am 12.09.2005.

<sup>7</sup> Im Kantonsblatt publiziert am 21.09.2005.